

DÜRR SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

Stand: 20. September 2017

§ 1 Geltung

(1) Diese Lizenzbedingungen gelten für den zwischen uns („Dürr“ oder „Lizenzgeber“) und dem Kunden („Lizenznehmer“) über die Überlassung von Dürr-Standardsoftware und Programme von Drittherstellern (die „Software“) abgeschlossenen Vertrag (der „Vertrag“).

(2) Abweichende Lizenzbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung an den Lizenznehmer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Lieferumfang und Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir dem Lizenznehmer die Software und eine Dokumentation in elektronischer Form entweder auf einem Datenträger oder mittels Download bereit. Der Lizenznehmer wird die Software selbst installieren und konfigurieren. Wir schulden weder eine Schulung, noch Support, Pflege oder die Bereitstellung von Updates oder Upgrades. Solche Leistungen können gesondert vertraglich vereinbart werden.

(1) Dem Lizenznehmer werden folgende Nutzungsrechte gewährt:

a) Programme von Drittherstellern

Für Programme von Drittherstellern gelten die Lizenzbedingungen dieser Hersteller. Dies gilt auch für Open Source-Lizenzen, sofern eine Softwarekomponente einer Open Source-Lizenz unterstellt ist. Sofern sich nicht aus der der Lizenz ohnehin die Pflicht zur Übermittlung der Lizenzbedingungen und sonstigen Pflichtangaben ergibt, stellen wir Bedingungen der Dritthersteller dem Lizenznehmer auf seine Nachfrage an zur Verfügung.

b) Dürr-Software

Der Lizenznehmer erhält das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software nebst Dokumentationsunterlagen ab der Bereitstellung zu nutzen. Sofern nicht anders vereinbart, ergibt sich die Lizenzart aus dem Vertrag. Dabei beinhaltet die jeweilige Lizenzart folgenden Nutzungsumfang:

aa) Bei der hardwarebezogenen Lizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf jeweils dem Computer zu installieren und zu verwenden, für welchen er den Lizenzschlüssel erhalten hat.

bb) Bei einer nutzerbezogenen Lizenz ist das Nutzungsrecht auf die im Vertrag angegebene Anzahl an Full Client Concurrent Usern beschränkt, d.h. das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von der maximal angegebenen Anzahl von Benutzern ausgeübt werden.

cc) Bei einer Named User Lizenz sind ausschließlich die im Vertrag namentlich aufgeführten Personen zur gleichzeitigen Nutzung der Software berechtigt.

dd) Bei einer Konzernlizenz kann der Lizenznehmer die Software in allen Unternehmen einsetzen, die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Dies schließt das Recht ein, dass alle Mitarbeiter der Konzernunternehmen ohne Beschränkung ihrer Zahl, die Software nutzen können. Es kann bestimmt werden, dass bei einer Erhöhung um eine wesentliche Mitarbeiterzahl der Lizenznehmer weitere Standortlizenzen erwerben muss.

(2) Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen und sonstige Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige Merkmale dürfen nicht gelöscht, geändert, unkenntlich gemacht oder unterdrückt werden und sind bei Anfertigung von Sicherungskopien stets zu übernehmen.

(3) Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihung sowie zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Zweck oder zur Anfertigung von Sicherungskopien erforderlich sind. Die Nutzung der Software im Outsourcing-, Service Bureau-, ASP-Betrieb o.ä. ist unzulässig. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist unzulässig, es sei denn bei Dritten handelt es sich um vom Lizenznehmer beauftragte Geschäftspartner des Lizenznehmers, die zur Erfüllung ihres Auftrags und für betriebliche Zwecke des Kunden, Zugriff auf die Software benötigen, wobei ausschließlich die Nutzung durch Bildschirmzugriff und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Lizenznehmer gestattet ist.

(4) Dritten darf die Software nur einheitlich überlassen werden und gegen schriftliche Anzeige der Überlassung. Der Lizenznehmer muss seine Nutzung der Software vollständig und endgültig aufgeben und auch sämtliche Kopien an den Dritten herausgeben oder diese vernichten. Dem Dritten sind ferner diese Lizenzbedingungen weiterzugeben.

(5) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software und der Quellcodedokumentation. Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln (reverse engineering); § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vertraglich geregelt verstehen sich unsere Preise in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(2) Sofern die steuerrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem der Lizenznehmer seinen Sitz hat, dies vorschreiben, wird der Lizenznehmer eine einzubehaltende Quellensteuer von der vereinbarten Vergütung abziehen, für Dürr an die zuständigen Steuerbehörden abführen sowie ein erhaltenes oder nach gültigem Recht erhältlichem Steuerzertifikat als Nachweis für die Höhe und Entrichtung dieser einbehaltenen und abgeführten Steuer sowie alle weiteren Unterlagen, die als Nachweis für die Entrichtung der Quellensteuer von den jeweiligen Steuerbehörden oder sonstigen behördlichen Stellen gefordert werden, damit Dürr eine Erstattung oder Anrechnung des Quellensteuerbetrages auf eigene steuerrechtliche Verpflichtungen geltend machen kann, Dürr zur Verfügung stellen. Basis für den Steuerabzug an der Quelle bildet dabei die Vergütung ohne Umsatzsteuer. Der Lizenznehmer wird darüber hinaus sämtliche Anstrengungen unternehmen, um den Betrag eines solchen Quellensteuerabzugs so weit wie möglich zu reduzieren bzw. eine gänzliche Freistellung von der Quellensteuer zu erreichen. Ist nach den geltenden Vorschriften eine Reduzierung der bzw. eine Freistellung von der Quellensteuer möglich, so ist der Lizenznehmer ab dem Zeitpunkt, ab dem er die für eine solche Reduzierung bzw. Freistellung notwendigen Unterlagen von Dürr erhalten hat, zur Zahlung der lediglich um den reduzierten Betrag verminderten bzw. der vollständigen vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(3) Kostenvoranschläge sind nur in Schriftform bindend.

(4) Die Installation der Software ist in dem auf der Rechnung ausgewiesenen Preis nicht inbegriffen und wird zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns

angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

(5) Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.

(6) Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

(7) Zahlungen des Kunden werden mit Zugang unserer Rechnung fällig. Der Kunde kommt 10 Tage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug.

(8) Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.

§ 4 Mitwirkungs- sowie Untersuchungs- und

Rügepflichten

(1) Im Falle von Software zur wirklichkeitsnahen Simulation (Simulationssoftware), ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Simulationsergebnisse an seiner realen Anlage vorab in einer Testumgebung unter Beachtung der jeweils geltenden sicherheitsrelevanten oder sonstigen einschlägigen Vorschriften zu verifizieren. Diesbezüglich hat der Lizenznehmer eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung der Anlagen bzw. Komponenten selbstständig durchzuführen.

(2) Der Lizenznehmer bereitet seine Arbeitsumgebung für den Einsatz der Software entsprechend vor und wirkt bei der Auftragsbefreiung unentgeltlich mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Mitarbeitern, IT-Systemen, Daten und Telekommunikationseinrichtungen.

(3) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Lizenznehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 5 Auskunftsanspruch/ Lizenzaudit

Der Lizenznehmer wird über die Nutzung der Software, insbesondere die berechtigten Nutzer und Installationsorte sowie die eingesetzte Hard- und Softwareumgebung, ordnungsgemäß Buch führen und uns auf Anforderung Auskunft dazu erteilen.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Dürr berechtigt ist, eigene Mitarbeiter oder unabhängige Dritte, die jeweils zur Geheimhaltung verpflichtet sind, mit der Überprüfung (einschließlich einer manuellen Prüfung und/oder elektronischer Methoden) der Aufzeichnungen, Systeme und Anlagen des Lizenznehmers zu dem Zweck der Bestätigung zu beauftragen, dass die Installation und Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen gültiger Lizenzen von Dürr erfolgen.

Der Lizenznehmer wird Dürr innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung alle von Dürr angeforderten Unterlagen und Informationen bereitstellen. Dürr trägt die Kosten dieser Überprüfung, es sei denn, es wird bei dieser Überprüfung eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung festgestellt.

§ 6 Ansprüche des Lizenznehmers bei Rechtsmängeln

(1) Wir verpflichten uns, die Software (einschließlich der Dokumentation) frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Software entgegenstehen, zu überlassen.

(2) Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird Dürr die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer wird Dürr von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und Dürr sämtliche Vollmachten erteilen und

Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

(3) Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist Dürr nach seiner Wahl berechtigt,

- a) durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- b) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt wird.

Gelingt dies Dürr nicht binnen einer vom Lizenznehmer zu setzenden angemessenen Frist, so ist der Lizenznehmer berechtigt, Mängelansprüche nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 4 und nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 bis 8 geltend zu machen.

(4) Beruht der Rechtsmangel auf der Mangelhaftigkeit eines Drittprogramms, beschränken sich Ansprüche wegen Rechtsmängeln zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche, die Dürr gegen den Hersteller des Drittprogramms zustehen. Dürr wird dem Lizenznehmer die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegen den Hersteller des Drittprogramms erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Bleibt auch die gerichtliche Inanspruchnahme des Herstellers des Drittprogramms durch den Lizenznehmer erfolglos, stehen dem Lizenznehmer Mängelansprüche unmittelbar gegen Dürr zu.

(5) Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit der Lizenznehmer eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von Dürr nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wurde, dass die Software durch den Lizenznehmer einseitig verändert und/oder zusammen mit nicht von Dürr gelieferter Software eingesetzt wird.

§ 7 Ansprüche des Lizenznehmers bei Sachmängeln

(1) Dürr ist verpflichtet, die Software (einschließlich der Dokumentation) mit der vereinbarten Beschaffenheit zu überlassen. Dürr übernimmt allerdings für den Fall, dass die Software vom Lizenznehmer mit Fremdsoftware verbunden wird, keine Mängelhaftung für die Kompatibilität einer solchen Fremdsoftware mit der Software, und ebenso wenig, wenn es sich um Mängel handelt, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Lizenznehmer beruhen. Dürr übernimmt ferner keine Mängelhaftung für den Fall, dass der Lizenznehmer nicht die vorausgesetzte Systemkonfiguration, insbesondere Infrastruktur, Hardware, Betriebssystem und Datenbank verwendet.

(2) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Lizenznehmer gegenüber Dürr nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Mängelansprüche geltend machen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität der Software nicht oder nur unerheblich, so ist Dürr unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions- und Update-Planung zu beheben. Entsprechendes gilt bei Mängeln von Drittprogrammen, wenn diese Mängel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(3) Weist die Software reproduzierbare Sachmängel auf, so kann der Lizenznehmer nach Wahl von Dürr Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

(4) Hat der Lizenznehmer Dürr nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

(5) Dürr kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teiles, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, bezahlt hat.

(6) § 6 Abs. 4 bis 5 gelten für reproduzierbare Sachmängel entsprechend.

(7) Alle Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen vorzunehmen.

(8) Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln der Software verjähren in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Zurverfügungstellung des Links zum Download, es sei denn wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Haftungsregelungen zwischen den Parteien unbeschränkt.

§ 8 Haftung

(1) Wir haften, auch im Fall von Schäden wegen Verletzungen bei Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) unbeschränkt nur bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- Verletzung von Dürr übernommenen Beschaffheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,
- Fällen gesetzlich zwingender Haftung (z.B. Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz).

(2) Schäden, die von Dürr durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). In diesem Fall ist die Haftung von Dürr zudem auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Dürr bei Vertragsschluss aufgrund der Dürr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und angesichts des Charakters der vertraglichen Vereinbarungen typischerweise rechnen musste.

(3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir die branchenübliche Sorgfalt schulden und Software und sonstige Programmierleistungen nicht fehlerfrei erstellt werden können.

(4) Der Lizenznehmer wird angemessene und regelmäßige Datensicherungen, insbesondere in Form von jederzeit verfügbaren und rückspielbaren Backups, durchführen. Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haften wir nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Lizenznehmer trägt die Beweislast für solche regelmäßig durchgeführte Datensicherungsmaßnahmen. Die Haftung für von uns zu vertretene Datenverluste oder -beschädigungen ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Lizenznehmer erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wieder herzustellen.

(5) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.

(6) Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer –, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.

(7) Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, für die keine Mängelansprüche nach § 7 Abs. 1 entstehen.

(8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Dürr sowie zugunsten sonstiger Dritter, deren sich Dürr zur Vertragserfüllung bedient.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Hinblick auf vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrags ausgetauscht werden, diese vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten und weder im eigenen Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Beratern, Mitarbeitern und allen ähnlichen Personen, Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu bewerten/ verwerten zu lassen oder selbst oder durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen/ nutzen zu lassen. Vertrauliche Informationen werden intern nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedürfen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Im Rahmen dieses Vertrags gilt als vertrauliche Information – beispielhaft, aber nicht abschließend – insbesondere jede Software einschließlich des Quellcodes, jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen oder Teilen von Computerprogrammen (einschließlich des Quellcodes), Schnittstellen, Datenbanken sowie anderen urheberrechtlich geschützten Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder andere dieser Partei zuzuordnende Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden.

(2) Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden des Empfängers offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung an den Empfänger von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.

§ 10 Exportkontrollbestimmungen

(1) Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich solcher Software, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst wird, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kontrolle des (Re-)Exports der in diesem

DÜRR SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

Stand: 20. September 2017

Vertrag geregelten Lieferungen und Leistungen zu beachten. Er wird hierzu insbesondere den Lizenzgegenstand oder Bestandteile dessen - sofern hierzu nach diesem Vertrag berechtigt - weder exportieren oder re-exportieren noch weitergeben oder übertragen, ohne die hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Sofern dies zur Erfüllung von Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist, wird der Lizenznehmer auf Verlangen von Dürr unverzüglich sämtliche Informationen über Empfänger, Verbleib und Verwendungszweck des Lizenzgegenstandes bzw. dessen einzelnen Bestandteilen zur Verfügung stellen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behalten wir uns vor.

(2) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland findet ein Schiedsverfahren bei der

Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich. Klageerhebung an einem gesetzlichen Gerichtsstand behalten wir uns vor.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden.

(5) Sollten einzelne Bedingungen dieser Lizenzbedingungen oder auf Grundlage dieser Lizenzbedingungen geschlossene Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.